

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Compleo Charging Technologies GmbH (AEB)

§ 1 Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Compleo Charging Technologies GmbH (nachfolgend „Einkäufer“ oder auch „uns“ bzw. „wir“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB, welche den Einkäufer mit Waren und Leistungen beliefern (nachfolgend „Lieferanten“). Es werden keine Verträge mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB geschlossen. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten des Einkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Einkäufer mit seinen Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Einkäufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen der Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Selbst wenn der Einkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

Soweit die Angebote des Einkäufers nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich der Einkäufer hieran für eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Einkäufer.

Der Einkäufer ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zehn (10) Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens drei (3) Wochen beträgt. Der Einkäufer wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird dem Einkäufer die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Mitteilung des Einkäufers gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

Der Einkäufer ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden können. Dem Lieferanten wird der Einkäufer in diesem Fall die vom Lieferanten erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen des Einkäufers hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

Der vereinbarte Preis ist innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Einkäufer die Zahlung innerhalb von dreißig

(30) Kalendertagen leistet, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Einkäufers eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken übernimmt der Einkäufer keine Verantwortung.

In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Einkäufer verzögern, verlängern sich die genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

Die vom Einkäufer in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Einkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Einkäufer uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

Der Einkäufer ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, maximal jedoch 10 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Der Einkäufer braucht sich die Vertragsstrafe bei der Abnahme nicht vorzubehalten, sondern kann sie bis zur Schlusszahlung geltend

machen. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Einkäufers zu Teillieferungen nicht berechtigt.

Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Einkäufer über, wenn ihm die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 5 Eigentumssicherung

An vom Einkäufer abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der Einkäufer das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne die ausdrückliche Zustimmung des Einkäufers weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen des Einkäufers vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der Einkäufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Einkäufers oder gehen in dessen Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum des Einkäufers kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird dem Einkäufer unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an den Einkäufer herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit dem Einkäufer geschlossenen Verträge benötigt werden.

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für den Einkäufer vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Einkäufer, so dass dieser als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

§ 6 Mängel und Gewährleistungsansprüche

Bei Mängeln stehen dem Einkäufer uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.

§ 377 HGB findet keine Anwendung. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Einkäufer nicht auf Gewährleistungsansprüche.

Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Einkäufer musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Einkäufer bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Einkäufer daher Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

§ 7 Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, dem Einkäufer von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der Einkäufer verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR

5.000.000 (Fünf Millionen Euro) zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird dem Einkäufer auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 8 Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Einkäufer von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ihn wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Im Fall, dass Dritte gegen den Einkäufer wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten berechtigt vorgehen, hat der Lieferant nach Wahl des Einkäufers entweder eine Sache zu liefern, welche frei von dem Mangel ist, eine Lizenz vom Inhaber des gewerblichen Schutzrechts einzuholen oder die Sache so umzugestalten, dass die gewerblichen Schutzrechte nicht mehr verletzt werden.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 9 Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens acht (8) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes – mindestens

zwölf (12) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 10 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, sog. „Know-how“ (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an den Einkäufer zurückgeben.

Know-How i. S. dieser Vereinbarung sind Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, auch wenn keine angemessenen Schutzmaßnahmen i. S. d. § 2 Nr. 1 b) GeschGehG ergriffen wurden. Die Parteien verzichten auf Einreden und/oder Einwendungen gegen die Angemessenheit von Maßnahmen der jeweils anderen Partei nach § 2 Nr. 1 b) GeschGehG.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Einkäufers darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Einkäufer gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Die Verpflichtung zu Geheimhaltung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsbeendigung. Nach Vertragsbeendigung wird der Lieferant alle noch in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und Informationen umgehend zu vernichten.

Der Lieferant wird seine Mitarbeiter, Unterlieferanten und Vertragspartner entsprechend der Vorgaben der vorherigen Absätze verpflichten.

§ 11 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 12 Kreditinformationen

Der Lieferant wird dem Einkäufer unaufgefordert einmal im Jahr seine Kreditwürdigkeit nachweisen. Als ausreichender Nachweis gilt z. B. eine Bonitätsauskunft der Fa. Bürgel oder der Fa. Creditreform.

§ 13 Kundenschutz

Gegenüber dem Einkäufer ist der Lieferant zum Kundenschutz verpflichtet. Der Lieferant darf von Kunden des Einkäufers, die ihm

im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar, noch mittelbar über Dritte, folgende Aufgaben wahrnehmen oder an Dritte weitergeben:

- Planung und Produktion von AC und DC Ladesäulen
- Lieferung von AC und DC Ladesäulen
- Montage und Inbetriebnahme von AC und DC Ladesäulen
- Servicedienstleistungen die Wartung/Reparatur von Ladesäulen betreffen
- Lieferung von Ersatzteilen und Baugruppen für AC und DC Ladesäulen

Kunde ist jeder Auftraggeber oder Empfänger. Unter den Kundenschutz fallen alle Kunden des Einkäufers in Europa.

Ist unklar, ob die Kunden des Einkäufers dem Lieferanten im Rahmen seiner Tätigkeit für den Einkäufer bekannt geworden sind, so muss der Lieferant nachweisen, dass ihm die Kunden außerhalb seiner Tätigkeit für den Einkäufer bekannt geworden sind.

12 Monate nach Vertragsbeendigung – unabhängig auf welchem Grund die Beendigung beruht – erlischt der Kundenschutz.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtung in § 13, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) pro Verletzungsfall verpflichtet. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Einkäufers, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen und/oder den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 14 Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine schriftliche Vereinbarung gefordert wird, so ist die Schriftform i.S.d. § 126 BGB gemeint.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dortmund, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Der Einkäufer ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen, den Lieferanten betreffenden Daten, im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des DSGVO und des BDSG, zu verarbeiten.

Stand: 26.01.202